DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 30. Juli 2004

auf Ersuchen der Oesterreichischen Nationalbank
zum Entwurf der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der Oesterreichischen Nationalbank

(CON/2004/26)

1. Am 9. Juni 2004 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) um Stellungnahme zum Entwurf der Meldeverordnung ZABIL 1/2004 der OeNB (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.

2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Verordnungsentwurf die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

3. Die in der Verordnung festgelegten Meldepflichten betreffen die Transaktionen zwischen Meldepflichtigen und Gebietsfremden sowie Positionen Berichtspflichtiger gegenüber Gebietsfremden, das damit verbundene Einkommen und die in der Vermögensübertragungsbilanz erfassten Vermögensübertragungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Der Verordnungsentwurf ist Teil eines neuen Meldesystems in Österreich im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik und des Auslandsvermögensstatus (nachfolgend als „grenzüberschreitende Statistiken“ bezeichnet) und bedeutet eine allgemeine Umstellung auf ein System, das hauptsächlich auf Direktmeldungen durch gebietsansässige juristische Personen, die grenzüberschreitende Transaktionen tätigen, beruht. Dennoch sind auch indirekte Meldungen durch Depotführer integraler Bestandteil des neuen Systems.

4. Die EZB begrüßt die Initiative zur Anpassung des Meldesystems in Österreich, die die Belastung des Bankensektors und der Finanzintermediäre durch die Meldepflichten verringert. Gleichzeitig sollte durch diese Initiative die Qualität der Daten gesichert sein, die für die grenzüberschreitenden Statistiken des Euro-Währungsgebiets geliefert werden.

---

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

5. Die EZB begrüßt darüber hinaus, dass die OeNB grenzüberschreitende Statistiken in der Weise erhebt und erstellt, dass sie die in der Leitlinie EZB/2004/15 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität[2] – insbesondere die in Artikel 4 Absatz 2 dieser Leitlinie – festgelegten Verantwortlichkeiten der nationalen Zentralbanken erfüllt.

6. Die EZB begrüßt ebenfalls, dass die österreichischen Rechtsvorschriften die Verwendung internationaler Wertpapier-Kennnummern (ISIN) vorsehen. Die Verwendung dieser international anerkannten Wertpapier-Kennnummern ist erforderlich, um die Zahlungsbilanzstatistik und den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets auf der Grundlage von Daten über einzelne Wertpapiere zu erstellen. In diesem Zusammenhang begrüßt die EZB insbesondere, dass standardisierte „interne“ Kennnummern vergeben werden, so lange kein ISIN-Code zur Verfügung steht.

7. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen hat, dass diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Stellungnahme wird sechs Monate nach ihrer Verabschiedung auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. Juli 2004.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

2 [im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen]